

Evaluierungsbericht

zur Begutachtung einer Wesentlichen Änderung im Studiengang

„Unternehmenssteuerrecht“ (M.A. zu LL.M.)

**der Hochschule Stralsund und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW
Berlin)**

I. Ablauf des Evaluierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 07.07.2023

Eingang der Selbstdokumentation: 30.06.2023

Datum der online-Gespräche: 18.10.2023

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Lisa Stemmler, Valérie Morelle

Abstimmung mit der Akkreditierungskommission von ACQUIN am: 04.12.2023

Zusammensetzung des Gutachtergremiums:

- **Prof. Dr. jur. Alexandra Albert: Lehrgebiet Besitz- und Verkehrssteuern, HVF Ludwigsburg**
- **Prof. Dr. Alexandra Coenenberg: Lehrgebiet Internationales Steuerrecht und Unternehmenssteuerrecht, Technische Hochschule Augsburg**
- **Dr. Stefan Kusterer: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Partner und Niederlassungsleiter des Standorts München der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München**
- **Lysanne Dobranz: Studierende im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen), FSU Jena**

Inhaltsverzeichnis

Evaluierungsbericht	1
I. Ablauf des Evaluierungsverfahrens	1
Inhaltsverzeichnis	2
II. Ausgangslage	3
1. Kurzportrait der beteiligten Partnerhochschulen	3
2. Kurzinformationen zum Studiengang	4
3. Begründung der Wesentlichen Änderung	4
III. Bewertung der Wesentlichen Änderung	5
1. Formale Anforderungen	5
2. Qualifikationsziele des Studiengangs	6
3. Zugangsvoraussetzungen	7
4. Curriculare Umsetzung	9
5. Personelle Ausstattung	12
6. Fazit/Resümee des Gutachtergremiums	14
IV. Einschätzung der Akkreditierungskommission von ACQUIN	15

Bewertungsgrundlage des Gutachtergremiums sind die Selbstdokumentation der beiden Hochschulen sowie Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden sowie Absolvent:innen via Zoom.

Als **Prüfungsgrundlage** dient die MRVO in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II. Ausgangslage

1. **Kurzportrait der beteiligten Partnerhochschulen**

Die Hochschule Stralsund (gegründet im September 1991) ist eine Fachhochschule mit technisch-wirtschaftlichem Profil in Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern; sie zählt rund 2.300 Studierende.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) ist mit rund 14.000 Studierenden und über 500 Beschäftigten die größte staatliche Fachhochschule Berlins. Sie bietet etwa 70 Studienangebote in den Bereichen Technik, Informatik, Wirtschaft, Kultur und Gestaltung.

In dem Angebot des gemeinsamen Studiengangs „Unternehmenssteuerrecht“ (M.A.) können die beiden Partnerhochschulen mit ihrem Stab an Professor:innen nach eigener Einschätzung umfangreiche Lehr- und Forschungskapazitäten im Bereich des Unternehmenssteuerrechts leisten. Insbesondere in Betriebswirtschaftslehre-/Wirtschaftsrecht-Studiengängen werden Bachelor-Absolvent:innen in betriebswirtschaftlicher Steuerlehre ausgebildet. Bereits seit einigen Jahren existiert das Berlin-Stralsunder Zentrum für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre „BeSt“, unter dessen Dach Tagungen mit namhaften Referent:innen stattfinden, an denen regelmäßig Studierende beider Hochschulen teilnehmen. Umfangreiche gemeinsame Publikationen auf hohem wissenschaftlichem Niveau zeugen von der langjährigen, engen und erfolgreichen Kooperation beider Hochschulen.

Die Lehrveranstaltungen finden an der HTW Berlin und an der Hochschule Stralsund statt. Die Lehre an der Hochschule Stralsund findet überwiegend in zwei Blockwochen je Semester statt, sodass die Notwendigkeit von Anreisen nach Stralsund mit Aufenthalt dort stark reduziert ist.

An der HTW Berlin finden die Lehrveranstaltungen wöchentlich in der zweiten Wochenhälfte statt (Donnerstag/Freitag/Samstag). So bleibt den Studierenden Zeit zum Vor- und Nacharbeiten sowie für praktische Aktivitäten.

Für einen reibungslosen Ablauf zwischen den beiden Standorten sorgen zum einen die enge Abstimmung und Zusammenarbeit der administrativen Instanzen beider Hochschulen und zum anderen die Gemeinsame Kommission (GK), die hinsichtlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebes eine beratende Funktion für den Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat einnimmt und paritätisch mit Vertreter:innen beider Hochschulen besetzt ist. Der oder die gewählte Vorsitzende nimmt gegenüber dem Studiengang die Aufgaben eines/einer Studiengangssprecher:in bzw. eines/einer Studiengangleiter:in wahr.

Für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Partnerhochschulen vorgelegt, die die organisatorische Gesamtverantwortung im Studiengang bei der HTW Berlin verortet. Die Finanzierung des Studiengangs er-

folgt durch beide Hochschulen zu gleichen Teilen. Demnach werden auch Lehr- und Raumkapazitäten sowie Lehr- und Lernmittel von beiden Hochschulen zu gleichen Teilen getragen. Die Evaluation der Lehre erfolgt an der Hochschule, an der die Lehrveranstaltung angeboten wird.

2. Kurzinformationen zum Studiengang

Der konsekutive Masterstudiengang „Unternehmenssteuerrecht“ (M.A.) ist ein dreisemestriger Vollzeitstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten, der seit Herbst 2021 immer zum Wintersemester aufgenommen werden kann. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Studiengang wurde durch das QM-System der systemakkreditierten HTW Berlin am 13.07.2022 erstmalig mit zwei Empfehlungen akkreditiert.

Der Masterstudiengang vereint laut Selbstbericht die Möglichkeit, praxisnah steuerrechtliches Spezialwissen auf wissenschaftlichem Niveau zu erlangen, mit den einem Masterabschluss immanenten Vorteilen beim Steuerberater-Examen, namentlich der Verkürzung der erforderlichen Berufspraxis auf zwei Jahre.

Ergänzend zu den Lehrveranstaltungen zum reinen Unternehmenssteuerrecht bietet der Studiengang rechtswissenschaftliche Vorlesungen (Gesellschaftsrecht, Europa- und Verfassungsrecht) sowie Lehrveranstaltungen zur Finanzierung und zur Unternehmensbewertung. Darüber hinaus enthält das Studienprogramm im Wahlpflichtbereich Soft-Skills-Module, wie beispielsweise Rhetorik oder Konfliktmanagement, und praxisorientierte Lehrveranstaltungen zur Digitalisierung mit steuerrechtlichem Fokus.

In dem Modul „Wissenschaft und Praxis“ wird die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich des Unternehmenssteuerrechts geübt. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, an Exkursionen zu hochkarätigen steuerwissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen.

Für Absolvent:innen bieten sich daher nach Einschätzung der beiden Partnerhochschulen hervorragende berufliche Perspektiven in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie in entsprechenden Tätigkeiten in der Industrie.

3. Begründung der Wesentlichen Änderung

Zum Zeitpunkt der Begutachtung sieht der gemeinsame Studiengang „Unternehmenssteuerrecht“ den Abschluss „Master of Arts“ vor. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des großen Anteils rechtswissenschaftlicher Inhalte (Materielles Steuerrecht, Steuerverwaltungsrecht, Steuerstrafrecht, Gesellschaftsrecht, Europa- und Verfassungsrecht) wie auch aus den Anfragen von Studieninteressierten sowie aus Gesprächen mit Praktiker:innen und dem Steuerberaterverband wird der vergebene Abschlussgrad Master of Arts jedoch nicht immer als zutreffend eingeschätzt. Insbesondere Studieninteressierte, die bereits über signifikante Berufserfahrungen

im Bereich des Steuerrechts verfügen und die für den Studiengang eine der Hauptzielgruppen darstellen, betonen, dass sich die dezidiert rechtliche Ausrichtung des Studiengangs auch in der Bezeichnung des akademischen Abschlusses, mithin in einem Master of Laws, widerspiegeln sollte.

III. Bewertung der Wesentlichen Änderung

1. Formale Anforderungen

Sachstand

Hinsichtlich der Abschlussbezeichnung eines Studiengangs sind aus der MRVO folgende Voraussetzungen ableitbar:

1. Laut § 6 (2) Satz 4 MRVO ist für Studiengänge der Rechtswissenschaften die Abschlussbezeichnung LL.M. zu verwenden;
2. Laut Begründung § 6 (2) Satz 4 MRVO richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs (wenn dieser nicht eindeutig einer definierten Fächergruppe zugeordnet werden kann);
3. Laut § 12 (1) Satz 1 Begründung der MRVO verlangt ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum eine Inbezugsetzung von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung und Modulkonzept.

Gutachterliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Änderung

Dem Gutachtergremium oblag vor dem Hintergrund der einschlägigen Normen der MRVO die Beurteilung, ob die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs „Unternehmenssteuerrecht“ im Bereich der Rechtswissenschaften liegen und somit die Abschlussbezeichnung eines „LL.M.“ angemessen erscheint.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung ist eine Gesamtbeurteilung des Studiengangs vorzunehmen, welche neben dem Curriculum auch weitere Aspekte, beispielsweise die eingesetzten Lehr- und Prüfungsmethoden oder die personelle Besetzung, umfasst. Jeder dieser Bestandteile ist im Folgenden auf seine konkret rechtswissenschaftliche Prägung zu überprüfen. Am Ende der Beurteilung wird die Einschätzung des Gutachtergremiums stehen, ob ein Wechsel der Abschlussbezeichnung vom „M.A.“ zum „LL.M.“ angängig ist.

Aus formaler Sicht steht der Änderung der Abschlussbezeichnung prinzipiell nichts entgegen.

2. Qualifikationsziele des Studiengangs

Sachstand

In der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht (M.A.) der Hochschule Stralsund und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sind die Ziele des Studiums in § 4 folgendermaßen hinterlegt:

„Ziel des Studiengangs Unternehmenssteuerrecht ist es, die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung und einer betriebswirtschaftlichen Beurteilung des Steuerrechts zu befähigen. Insbesondere sollen sie in der Lage sein, den Hintergrund und die rechtlichen Rahmenbedingungen einzelner steuerrechtlicher Regelungen zu erkennen und diese eigenständig im Praxiskontext verorten und anwenden zu können. Weiterhin sollen die Studierenden Zusammenhänge zwischen den steuerlichen Teilgebieten sowie die zwischen ihnen existierenden Widersprüche und Bruchlinien erkennen und kritisch hinterfragen können. Auch die Identifikation steuerlicher Fragestellungen und Problematiken sowie die eigenständige Entwicklung von Lösungsstrategien sind ein explizites Ziel des Studiengangs. Diese wissenschaftliche Basis eröffnet den Studierenden hervorragende berufliche Perspektiven in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie in entsprechenden Tätigkeiten in der Industrie.“

Gutachterliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Änderung

Die Ziele des konsekutiven Studiengangs „Unternehmenssteuerrecht“ der Hochschule Stralsund und der HTW Berlin sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung schlüssig dargelegt. Um die Studierenden am Ende des Studiengangs zu befähigen, fallbezogen steuerjuristische Lösungen zu entwickeln, deren gesellschaftsrechtliche Umsetzung zu begleiten und zu beurteilen und die betriebswirtschaftlichen Folgen zu konkretisieren, müssen weitgehende steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt und zusammengeführt werden. Insbesondere zur steuerrechtlichen Expertise gehört es, die rechtlichen Rahmenbedingungen steuerrechtlicher Regelungen zu erkennen und deren Exegese zu beherrschen, um eine lösungsorientierte Anwendung zu ermöglichen. Dementsprechend müssen den Studierenden sowohl die juristische als auch die betriebswirtschaftliche Arbeitsweise und Methodenlehre nahegebracht werden. Diese Ausbildungsziele des Studiengangs werden in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung überzeugend dargelegt und im Rahmen des Studiengangs umgesetzt (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 4).

Als LL.M.-Studiengang muss sich der Studiengang „Unternehmenssteuerrecht“ möglichst trennscharf von einem MBA-Studiengang dadurch unterscheiden, dass sich im Rahmen der Ausbildung ein (deutliches) Übergewicht der juristischen über die betriebswirtschaftliche Ausbildung ergibt. Diese Voraussetzung für einen LL.M.-Studiengang ist bei dem konsekutiven Studiengang Unternehmenssteuerrecht der Hochschule Stralsund und der HTW Berlin als erfüllt anzusehen, weil neben einschlägigen Disziplinen wie dem Gesellschaftsrecht und dem

Verfahrensrecht sämtliche steuerliche Disziplinen als Teile der Rechtswissenschaften unter Anwendung der juristischen Arbeitsweisen (etwa Gutachtenstil) und der juristischen Methodenlehre und nicht im Sinne der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vermittelt werden. Damit wird ein deutliches Übergewicht des juristischen über das betriebswirtschaftliche Lehrangebot erreicht.

Fraglich kann allenfalls sein, ob die Absolvent:innen des Studiengangs besondere Karrierechancen auch in der Wirtschaftsprüfung haben, die sich in den letzten Jahren zunehmend parallel und überschneidungsfrei zur Steuerberatung entwickelt haben. Möglicherweise ergeben sich stattdessen vielmehr berufliche Perspektiven auch in Rechtsanwaltsgesellschaften, die das Steuerrecht oder steuerrechtsnahe bzw. -komplementäre Rechtsgebiete in ihr Leistungsspektrum aufgenommen haben. Unter dieser Prämisse wird angeregt, die tatsächlichen Beschäftigungsfelder von Absolvent:innen des Studiengangs regelmäßig mit den in den Zielen formulierten Beschäftigungsfeldern abzugleichen.

3. Zugangsvoraussetzungen

Sachstand

In der Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht der Hochschule Stralsund und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sind in § 3 die Zugangsvoraussetzungen folgendermaßen definiert:

„(1) Der Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

a) wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist und

b) diesen in einem Bachelorgrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und

c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von Modulen im Bereich Steuerrecht bzw. betriebliche Steuerlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten mit dem ersten akademischen Abschluss nachweist. Module im Bereich Steuerrecht bzw. Steuerlehre müssen im Sinne des § 7 nachgewiesen werden.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt voraus, dass der oder die Bewerber:in an keiner Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.“

Gutachterliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Änderung

Der konsekutive Masterstudiengang sieht vor, dass Studierende ein Bachelorstudium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder des Wirtschaftsrechts erfolgreich absolviert haben. Grundkenntnisse im Steuerrecht sind nach gutachterlicher Einschätzung bei beiden Zielgruppen gegeben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Studiengang Unternehmenssteuerrecht auf Masterniveau auf solide und facheinschlägige Vorkenntnisse aufbauen kann.

Die Grundlagen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Privatrecht werden regelmäßig im Grundstudium der o.g. Bachelorstudiengänge gelehrt und mit Leistungsnachweisen belegt.

Vor diesem Hintergrund kann man nach Meinung des Gutachtergremiums davon absehen, in den Zugangsvoraussetzungen – auch für den angestrebten LL.M.-Abschluss – weitere Kriterien oder zusätzliche juristische Kompetenzen als die bereits formulierten (Nachweis der „Absolvierung von Modulen im Bereich Steuerrecht bzw. betriebliche Steuerlehre im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten mit dem ersten akademischen Abschluss“) einzufordern.

Juristische Kenntnisse sind somit in ausreichendem Umfang vorausgesetzt und die Studierenden können im Bereich der Unternehmenssteuern, auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht, angemessen abgeholt werden. In den Steuerrechtsvorlesungen kann darüber hinaus auf weiterführende und spezifische gesellschaftsrechtliche sowie wirtschaftsrechtliche Grundlagen eingegangen werden.

Für den Studiengang existiert eine Zulassungsbeschränkung auf 40 Studienplätze. Im letzten Durchgang wurden nach Auskunft der Lehrenden trotz guter Nachfrage nur 30 Teilnehmer:innen zugelassen, weil nicht alle Bewerber:innen die Voraussetzungen erfüllt haben. Dabei zeigt sich, dass eine konsequente Qualitätsprüfung durch die Studiengangsleitung stattfindet (Qualität vor Quantität).

Bezüglich der 3. Kohorte wird von einer höheren Anzahl an externen Bewerber:innen, u.a. aus dem Bereich Finanzverwaltung, berichtet, bei denen von guten Vorkenntnissen im Bereich Steuerrecht ausgegangen werden kann. Diese Entwicklung wird als besonders erfreulich wahrgenommen. Gleichzeitig wird vor dem Hintergrund der zunehmend externen Bewerbungen angeregt, im Zulassungsprozess (bei allen Bewerber:innen nach dem Gleichheitsprinzip) eingehend zu prüfen, welche Vorkenntnisse in welchen Rechtsbereichen tatsächlich vorhanden sind.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die in der bestehenden „Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Unternehmenssteuerrecht“ festgelegten Zugangsvoraussetzungen sowie durch den Auswahlprozess eine angemessene fachliche Eignung der Studierenden sichergestellt wird.

4. Curriculare Umsetzung

Sachstand

Für den Studiengang ist eine Regelstudienzeit von drei Semestern vorgesehen, wobei laut Studienplan in jedem Studiensemester 30 ECTS-Punkte erreicht werden sollen.

Im ersten Studiensemester sind folgende Module vorgesehen:

- Ertragssteuerrecht (5 ECTS-Punkte)
- Unternehmenssteuerrecht (5 ECTS-Punkte)
- Umsatzsteuer (5 ECTS-Punkte)
- Steuerverfahrensrecht (5 ECTS-Punkte)
- Besteuerung der Kapitalgesellschaften (5 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Punkte).

Im zweiten Studiensemester werden folgende Module belegt:

- Handels- und Steuerbilanzrecht (5 ECTS-Punkte)
- Besteuerung der Personengesellschaften (5 ECTS-Punkte)
- Internationales Steuerrecht (5 ECTS-Punkte)
- Steuerwirkungs- und Gestaltungslehre sowie Umwandlungssteuerrecht (5 ECTS-Punkte)
- Seminar/Projekt - Wissenschaft und Praxis (5 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Punkte).

Im dritten und letzten Studiensemester sind folgende Module zu absolvieren:

- Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Punkte)
- Masterseminar und Kolloquium (5 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (20 ECTS-Punkte).

Die Wahlpflichtmodule sind aus einem feststehenden Angebot zu wählen. Diese umfassen

- für das Wahlpflichtmodul 1: ERP-Systeme und Digitale Transformation im steuerlichen Kontext, Konfliktmanagement und Mediation sowie Rhetorik und Präsentationstechniken;

- für das Wahlpflichtmodul 2: Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht, Steuerstrafrecht sowie Corporate Finance;
- für Wahlpflichtmodul 3: Aktuelle steuerrelevante Entwicklungen der Digitalisierung, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer sowie Unternehmensbewertung.

Als Lehrformen sind Seminaristische Lehrvorträge, Praktische Übungen, (Projekt-)Seminare und die Bearbeitung der Masterthesis vorgesehen.

Gutachterliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Änderung

Der Aufbau des Studiengangs zeigt in seiner Gesamtschau, dass alle für die Beherrschung des Steuerrechts wesentlichen Lehrfelder curricular in den Modulen umgesetzt sind. In jedem zentralen Fach kann, wie es auch im Vergleich mit anderen steuerrechtlichen Masterstudiengängen üblich ist, die jeweils gleiche ECTS-Punktzahl erreicht werden. Ferner tritt in jedem Semester ein ebenso gewichtetes Wahlfach ergänzend hinzu. Ein bedeutsames Gewicht zeigt die abschließende Masterarbeit, welche mit der im Vergleich zu einem sonstigen Modul vierfachen ECTS-Zahl bedacht ist. Dies entspricht der üblichen Gewichtung der Abschlussarbeit in vergleichbaren Programmen.

Somit sind die Lehrfächer mit ihrem jeweiligen Workload sinnvoll und ausgewogen umgesetzt. Die Modulhalte spiegeln jedes für die Steuerrechtswissenschaft zentrale Fach. Vor allem im Bereich der Wahlpflichtfächer wird auch auf die notwendige Bezüglichkeit zu aktuellen Herausforderungen geachtet, wie sie etwa der digitale Fortschritt mit sich bringt.

Im Rahmen der curricularen Umsetzung des Studiengangs möchte das Gutachtergremium noch den Hinweis anbringen, dass der gesellschaftsrechtliche Ausbildungsteil nach Möglichkeit weiter gestärkt werden sollte. Je weitgehender die gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse der Absolvent:innen des Studiengangs sind, desto besser sind sie befähigt, steuerjuristische Lösungen auf deren – meist – gesellschaftsrechtliche Realisierbarkeit hin zu prüfen bzw. etwaige Anpassungen vorzunehmen, um eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung zu ermöglichen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem Gesellschaftsrecht im Rahmen der Ausbildung eine hervorgehobene Rolle zu.

Dem Lehrgespräch zwischen Dozent:in und den Studierenden kommt im Bereich der Lehre die vorherrschende Stellung zu. Hier finden sich die Varianten des seminaristischen Lehrvortrags und der praktischen Übung. Im Gespräch mit dem Gutachtergremium erörterte die Hochschule anschaulich, dass in beiden Lehrformaten konkrete, meist praktische Problemstellungen überwiegend durch detaillierte Falllösung und Gesetzesarbeit vermittelt werden. Beglei-

tend werden theoretische Erläuterungen eingesetzt, um Themen im Vorfeld richtig einzuordnen oder in einen Gesamtzusammenhang mit dem Fall zu stellen. In einigen Fächern werden darüber hinaus auch Gestaltungslösungen (z.B. sinnvolle Vertragsgestaltung unter steuerlichen Gesichtspunkten) angesprochen, um die Praxisrelevanz aktueller Themen zu verdeutlichen.

Die Falllösung erfolgt durch klassische Werkzeuge der juristischen Methodenlehre, etwa Auslegungs- oder Argumentationstechniken. Ebenso wird die richtige Anwendung des juristischen Gutachtenstils gelehrt und von den Studierenden eingefordert.

Individuell durch den Lehrenden erstellte Skripte begleiten die Lehrveranstaltungen, erläuternde Unterlagen zu Falllösungen werden im Nachgang zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Diese dem Gutachtergremium durch die Hochschulen geschilderte Vorgehensweise des dialogorientierten Lehrgesprächs bei Anwendung juristischer Methoden und Verdeutlichung des Praxisbezugs entspricht der gängigen Wissensvermittlung an juristischen Fakultäten. Auf Nachfrage wurde anschaulich dargestellt, dass jedes Lehrmittel und die Art seiner Präsentation darauf abzielen, gerade steuerrechtswissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln und zur regelrechten Lösung eines konkreten Falls zu befähigen.

Auch die Prüfungsformen haben weit überwiegend die juristische Falllösung zum Ziel. Meist finden zur Abfrage des Erlernten Klausuren statt, welche im für juristische Studiengänge üblichen Gutachtenstil zu lösen sind. Ebenso existiert die Prüfungsform der juristischen Hausarbeit bzw. der Projektarbeit, in welcher eine juristische Gliederung und der in der Rechtswissenschaft übliche Zitierstil zu verwenden sind.

Somit sind sowohl die Lehr- als auch die Prüfungsformen in Ziel und Mittel erkennbar, rechtswissenschaftlich ausgerichtet und einem steuerjuristischen Studienangebot angemessen. Positiv ist hervorzuheben, dass der Praxisbezug auch durch Teilnahme an Tagungen u.ä. und eine prüfungsrelevante Befassung mit den dort behandelten Themen hergestellt wird.

In dem Masterseminar und dem Kolloquium erlernen die Studierenden die wissenschaftlichen Methoden, die spezifische Recherchearbeit mit Kommentaren und Urteilen sowie die juristische Zitierweise für eine Masterarbeit. Des Weiteren erarbeiten die Studierenden unter Anleitung ihrer Dozent:innen Themen eigenständig und erfahren, diese unter Beachtung der gesetzlichen Normen aufzubereiten und zu strukturieren.

In diesem Zusammenhang finden regelmäßig Themenvorstellungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, bei denen die Studierenden ihre Thesis vorstellen und mit Praktiker:innen erörtern. Im Rahmen des Kolloquiums wird zudem die Masterarbeit verteidigt.

Somit wird deutlich, dass der konsekutive Masterstudiengang nicht nur darauf vorbereitet, eine akademische Laufbahn zu ergreifen, sondern dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, juristische Gutachten zu steuerlichen Problemstellungen zu erstellen.

Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung und die Prüfungsdichte und -organisation als angemessen und den Studiengang allgemein als studierbar ein. Die Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in ihren Lernzielen miteinander abgestimmt.

Die Studierenden bestätigen im Rahmen der Begehung überzeugend, dass die zeitliche Gestaltung ambitioniert, aber auch aufgrund des zum Teil an Samstagen stattfindenden Unterrichts gut planbar und umsetzbar ist. Auch die Studierenden sprechen sich aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung für die Änderung zum Abschluss LL.M. aus und betonen die damit steigende Attraktivität des Studiengangs sowie die bessere Übereinstimmung von Inhalten und Abschlussbezeichnung.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten, der Workload ist plausibel veranschlagt. Die geplante Prüfungsdichte erscheint angemessen und die Prüfungsorganisation gelungen, insbesondere unter dem Aspekt, dass die Studierenden zum überwiegenden Teil bereits in die Praxis eingebunden sind, was mit dem Vorteil einhergeht, dass zwei Jahre Berufspraxis mit 16 Stunden pro Woche Voraussetzung für die spätere Steuerberaterprüfung sind.

5. Personelle Ausstattung

Sachstand

§ 3 (4) der Verwaltungsvereinbarung legt fest, dass „die Auswahl der im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte [...] jeweils durch diejenige Hochschule [erfolgt], an der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Dabei wird der Lehrbedarf von beiden Seiten überwiegend durch Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. der Fakultät sowie ergänzend durch weiteres wissenschaftliches Personal oder Lehraufträge gedeckt. [...]“

Der Auflistung von Lebensläufen der am Studiengang beteiligten Professor:innen wird entnommen, dass insgesamt elf Professuren an der Lehre im Studiengang beteiligt sind, darunter zwei examinierte Steuerberater:innen, vier juristische und fünf betriebswirtschaftlich ausgerichtete Professuren.

Der Lehrbetrieb und die Organisation innerhalb des Masterstudiengangs werden durch eine Gemeinsame Kommission sowie durch das jeweilige Programmmanagement bzw. die Verwaltung unterstützt. Die Angelegenheiten des Studiengangs werden seitens der Hochschule Stralsund von der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Steuerlehre für

kleine und mittlere Unternehmen und seitens der HTW Berlin von der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als Vorsitzendem respektive stellvertretendem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission nach innen und außen vertreten. Diese sind somit Sprecher und verbindendes Mitglied der Professor:innen, Mitarbeiter:innen und Studierenden.

Auf administrativer Ebene stehen in beiden beteiligten Hochschulen weitere Ansprechpersonen für Studierendenbelange zur Verfügung.

Gutachterliche Bewertung hinsichtlich der geplanten Änderung

Die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang (bestehend aus insgesamt elf Professor:innen) verfügen über einen deutlich erkennbaren Fachschwerpunkt entweder im steuerjuristischen Bereich oder im Feld der betrieblichen Steuerlehre.

Ein Großteil des Lehrpersonals hat damit bereits durch den entsprechenden Ausbildungsweg (zwei juristische Staatsexamina) die Befähigung zur Vermittlung juristischer Inhalte nachgewiesen. Die übrigen Professor:innen haben zwar kein rechtswissenschaftliches Studium im engeren Sinne abgeschlossen, vertreten jedoch mit der sehr normorientierten betrieblichen Steuerlehre einen tief im juristischen Denken wurzelnden Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Gleiches gilt für die Lehrenden, welche die Steuerberaterprüfung absolviert und damit ebenfalls juristische Falllösungstechnik auf hohem Niveau nachgewiesen haben.

Diese grundsätzlichen Annahmen zur juristischen Qualifikation wurden durch die Ausführungen der Hochschulangehörigen gegenüber dem Gutachtergremium weiter vertieft. Es wurde anschaulich dargestellt, dass alle Lehrpersonen aufgrund ihrer vertieften akademischen und praktischen Erfahrung steuerliche Inhalte mit starkem juristischem Bezug vertreten können und dafür auch eine umfangreiche fachliche Eignung besitzen. Dies betrifft in der Lehre besonders die detaillierte Orientierung an den steuerlichen Rechtsgrundlagen, der juristischen Methodik und der Vermittlung von Falllösungskompetenzen. Die so qualifizierten Personen sind als hauptamtlich Lehrende am Großteil der Lehrveranstaltungen und Prüfungen direkt beteiligt.

Die Zahl der darüber hinaus im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten oder sonstigen Lehrenden (z.B. Honorarprofessor:innen) wurde als eher klein angegeben. Jedoch werde umso mehr auf eine – gerade unter dem Aspekt der steuerjuristischen Eignung – hochwertige Auswahl des ergänzenden Lehrpersonals geachtet. Hier werden laut der beiden Hochschulen vor allem Jurist:innen eingesetzt, die sich durch langjährige Erfahrung, aber auch durch umfangreiche Leistungen in Forschung und Lehre, auszeichnen und weit über die Grenzen des Studiengangs steuerjuristisch wirken.

Die Konzentrierung auf Lehrende mit nachgewiesenem juristischem Hintergrund und Können setzt sich auch bei der Zusammensetzung der Prüfenden fort. Erstprüfer:in der Abschlussprüfung kann nur ein/eine Professor:in der beiden Hochschulen sein, auch bei der Besetzung

des/der Zweitprüfer:in kommen überwiegend Lehrende im Studiengang zum Einsatz. In den seltenen Fällen, in denen eine externe Vertretung aus der Praxis als Zweitprüfer:in bestellt wird, ist deren konkrete Eignung gerade im steuerjuristischen Bereich nachzuweisen.

Zusammenfassend wird daher deutlich, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Lehrenden und Prüfenden entweder Rechtswissenschaftler:innen sind oder durch ihre frühe fachliche Festlegung – auf die juristisch geprägte betriebliche Steuerlehre oder die steuerberatende Tätigkeit – maßgeblich juristisch arbeiten. Es wird daher nicht in Zweifel gezogen, dass das haupt- und nebenamtliche Fachpersonal sehr gut geeignet ist, juristische Inhalte zu vermitteln.

Positiv fällt auf, dass im Studiengang eine Praxisanbindung durch nebenamtlich Tätige sichergestellt ist, deren Anzahl sich aber im angemessenen Rahmen befindet und insbesondere auf eine individuell hohe fachliche Qualifikation geachtet wird.

Hinsichtlich der Qualifikation des/der Zweitprüfer:in könnte u.U. die bereits gelebte Praxis, dass diese einen steuerjuristischen Bezug aufweisen müssen, in der Studienordnung verschriftlicht werden.

6. Fazit/Resümee des Gutachtergremiums

Die beabsichtigte Änderung der Abschlussbezeichnung wurde von dem Gutachtergremium unter allen aufgeführten Aspekten beleuchtet. Es wurde deutlich, dass sowohl die inhaltliche Ausrichtung wie auch die methodische Umsetzung der curricularen Inhalte in Lehre und Prüfung einem steuerrechtswissenschaftlichen Studiengang entsprechen. Es ist daher nachvollziehbar und konsequent, wenn Lehrende, Studierende und Externe einen Wechsel zum Abschlussgrad „LL.M.“ unterstützen – denn eine Bezeichnung als „M.A.“ entspricht nicht dem gefundenen Gesamteindruck.

Somit kann das Gutachtergremium dem angestrebten Wechsel zum „LL.M.“ zustimmen und sieht die dafür nötigen formalen Voraussetzungen der MRVO als erfüllt an.

IV. Einschätzung der Akkreditierungskommission von ACQUIN

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Evaluierungsberichts kommt die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2023 zu folgender Einschätzung:

Auf der Grundlage des vorliegenden Evaluierungsberichts stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die geplante Änderung des Abschlussgrades von „Master of Arts“ in „Master of Laws“ die Qualität des Studiengangs nicht mindert. Der Wesentlichen Änderung kann somit zugestimmt werden.

Der von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin intern akkreditierte Masterstudiengang „Unternehmenssteuerrecht“ (LL.M.) kann weiter bis 30. September 2030 akkreditiert bleiben.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs regt das Gutachtergremium an,

- im Rahmen des Auswahlverfahrens zu prüfen, welche Rechtsgebiete (über das Steuerrecht hinaus) die Bewerber:innen mitbringen;
- bei der nächsten Überarbeitung der Modulbeschreibungen deutlicher zu machen, dass bei Modulen, die eine Hausarbeit als Prüfungsleistung vorsehen, sowie bei der Masterarbeit die juristische Methodenlehre angewendet wird (was bisher eher implizit erfolgt);
- künftig auch explizit Begriffe wie „gutachterlicher Arbeitsstil“ mit aufzunehmen;
- die Vermittlung gesellschaftsrechtlicher Kenntnisse stärker zu fokussieren;
- die Formulierung in der Beschreibung der Qualifikationsziele (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung), wonach sich auch in der Wirtschaftsprüfung hervorragende berufliche Perspektiven für Absolvent:innen des Studiengangs eröffnen, redaktionell anzupassen, da das Gutachtergremium klare Perspektiven bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sieht.